



KAMMERAKTUELL

EDITORIAL

IN EIGENER SACHE

| | |
|--|----|
| Einladung zur ordentlichen Kammerversammlung 2023 | 4 |
| Wahlen zum Kammervorstand 2023 | 5 |
| Wahlen zum Vorstand 2023 – Vorstellung der Kandidierenden | 7 |
| Networking Veranstaltung „GET-TOGETHER“ des Arbeitskreises Junge Anwälte | 8 |
| „Alles clean – Geldwäschepflichten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten“ | 8 |
| FBE – Generalkongress, Amsterdam | 9 |
| Call for papers Aufsatzwettbewerb der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft | 10 |

ZUR ANWALTlichen ARBEIT

| | |
|--|----|
| Beschlüsse der Satzungsversammlung vom 8. Mai 2023 | 11 |
| Kurzbericht 82. Tagung der Gebührenreferenten | 11 |
| BMdJ plant Änderung des § 10 RVG | 13 |
| Tausch der beA-Mitarbeiter-Karten | 13 |
| BFB-Jobportal | 14 |
| Aus den Beschwerdeabteilungen/ Anwaltsgericht | 14 |

AUSBILDUNG

| | |
|---|----|
| Ergebnisse der Sommerabschlussprüfung 2023 | 15 |
| Herausragende Leistungen | 15 |
| Feierliche Zeugnisübergabe | 16 |
| Weiterbildungsstipendium | 16 |
| Praktika- und Ausbildungsplatzbörse 2023/2024 | 17 |
| Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung | 17 |

MITTEILUNGEN

| | |
|--|----|
| Transparenzregister | 19 |
| Referentenentwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des BVerfGG | 20 |
| Zweite Verordnung zur Änderung der ZMediatAusbV | 21 |
| Gesetzesentwurf zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim BGH | 21 |
| Entwurf Wachstumschancengesetz | 22 |
| Entwurf 5. VwVfÄndG | 22 |
| Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte | 23 |
| Gesetzesentwurf zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen | 24 |
| Fremdbesitz auf dem Prüfstand | 26 |
| Ergebnisse der Juristischen Prüfung 2021 | 26 |
| Ergebnisse der Konjunkturmfrage in den Freien Berufen | 27 |
| Bericht über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der EU | 28 |
| Bericht über die Rechtsprechung des EGMR | 28 |
| Jubiläum: 75. Weihnachtsspendenaktion der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte | 29 |

FORTBILDUNGEN

| | |
|--|----|
| Weiterbildungsprogramm Konfliktlösung im nationalen und internationalen Sport | 30 |
| Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI) in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main | 30 |
| Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte | 30 |
| Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | 30 |

IMPRESSUM



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich möchte an dieser Stelle zwei miteinander zusammenhängende Themen ansprechen.

Das erste Thema sind die aktuell laufenden elektronischen Vorstandswahlen. Hierzu zuerst mein dringender Wunsch: Bitte üben Sie Ihr Wahlrecht aus. Das ist noch bis zum 20. Oktober 2023, 17:00 Uhr möglich.

Nicht ohne weiteres aus den Wahlunterlagen ersichtlich ist eine für die Selbstverwaltung der Anwaltschaft ausgesprochen unerfreuliche Entwicklung. Für den Landgerichtsbezirk Darmstadt sind bei dieser Wahl nach unserer Geschäftsordnung 5 Vorstandsmitglieder zu wählen. Es gibt aber nur 4 Kandidaten. Weitere Wahlvorschläge gab es weder aus dem Kreis unserer Mitglieder, noch ist es uns trotz intensiver direkter Ansprache gelungen, weitere Kolleginnen oder Kollegen für eine Kandidatur zu gewinnen. Das hat zur Folge, dass ein Vorstandssitz für den Landgerichtsbezirk Darmstadt unbesetzt bleiben wird. Das darf so nicht weitergehen. Die anwaltliche Selbstverwaltung setzt ehrenamtliches Engagement der Kolleginnen und Kollegen voraus. Wir werden hierüber in der am 15. November 2023 anstehenden Kammerversammlung sprechen müssen.

Das zweite Thema, das ich ansprechen möchte, ist die ehrenamtliche Tätigkeit für unseren Berufsstand als solches. Wir suchen dringend Kolleginnen und Kollegen für die Unterstützung unserer Vorstandsabteilungen, für die Juristenausbildung und im Bereich der Ausbildung unserer Fachangestellten sowie anwaltliche Prüferinnen und Prüfer für beide juristische Staatsexamina. Falls Sie auch nur erwägen, sich in diesen Bereichen oder auf andere Weise ehrenamtlich zu engagieren, stehen Ihnen unsere Geschäftsführerinnen gerne als Ansprechpartnerinnen für weitere diesbezügliche Informationen zur Verfügung. Ich hoffe, dass möglichst viele von Ihnen von diesem Angebot Gebrauch machen.

Aus eigener Erfahrung kann ich Ihnen versichern, dass ehrenamtliche Tätigkeit für die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main Freude macht.

Ihr



Dr. Michael Griem
Präsident

Die Rechtsanwaltskammer arbeitet aktuell an einem Relaunch ihrer Website, der vermutlich im 1. Quartal 2024 online gehen wird.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass die derzeit für unseren Kammerbezirk zur Verfügung gestellte Pflichtverteidigerliste mit dem neuen Auftritt entfallen bzw. durch die Suchmöglichkeit im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis ersetzt werden wird.

Einladung zur ordentlichen Kammerversammlung 2023

am Mittwoch, 15. November 2023 um 16:00 Uhr im

Haus am Dom

Domplatz 3

60311 Frankfurt am Main

Tagesordnung

1. **Bericht des Präsidenten**
2. **Ehrung von Kolleginnen und Kollegen aus Anlass ihres 50-jährigen Berufsjubiläums**
3. **Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer**
4. **Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2022 (Anlage)**
Genehmigung des Kassenberichts für das Geschäftsjahr 2022
5. **Entlastung des Vorstandes**
6. **Beitragsordnung und Haushaltsplan 2024**
 - A. Beitragsordnung 2024
Der Vorstand schlägt zur Beschlussfassung die Beitragsordnung für 2024 vor (Anlage)
 - B. Haushaltsplan 2024
Bericht des Schatzmeisters über die wesentlichen Haushaltsansätze.
Der Vorstand schlägt zur Beschlussfassung den Haushaltsplan für 2024 vor (Anlage)
 - C. Beschlussfassung:
Beschlussfassung über die Beitragsordnung 2024
Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2024
7. **Ergebnis der Vorstandswahlen 2023**
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorstandswahlen, Verabschiedung der ausscheidenden Vorstandsmitglieder und Begrüßung der neu gewählten Vorstandsmitglieder
8. **Verschiedenes**

Die Einladung einschließlich aller Anlagen zu den Tagesordnungspunkten werden Ihnen per beA übersandt. Sie finden diese auch rechtzeitig auf der Startseite unserer Homepage.

Wahlen zum Kammervorstand 2023 Zweite Wahlbekanntmachung

I.

Wie bereits in der Ersten Wahlbekanntmachung mitgeteilt, konnten Wahlvorschläge bis zum 11. August 2023 beim Wahlausschuss eingereicht werden.

Es sind insgesamt 19 Wahlvorschläge eingegangen.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung vom 21. August 2023 nachfolgende Kandidierenden zur Wahl zugelassen:

Landgerichtsbezirk Darmstadt (5 Sitze)

Gewählt sind die 4 Kandidierenden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

| lfd. Nr. | Vorname, Familienname Berufsname | Anschrift Zulassungskanzlei: Straße, PLZ, Ort |
|----------|--|--|
| 1. | Dr. Wulf Albach Rechtsanwalt und Notar | Friedensplatz 6 64283 Darmstadt |
| 2. | Dr. Matthias Conradi Rechtsanwalt und Notar | Hammergasse 7 64372 Ober-Ramstadt |
| 3. | Dr. med. Xaver Glass Rechtsanwalt | Bleichstraße 2 64283 Darmstadt |
| 4. | Hannah-Silvia Heise Rechtsanwältin und Notarin | Haardtring 369 64295 Darmstadt |

Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main (12 Sitze)

Gewählt sind die 12 Kandidierenden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

| lfd. Nr. | Vorname, Familienname Berufsname | Anschrift Zulassungskanzlei: Straße, PLZ, Ort |
|----------|--|--|
| 1. | Marilena Bacci Rechtsanwältin und Avvocato | Arndtstraße 34–36 60325 Frankfurt |
| 2. | Dr. Emanuel H. F. Ballo Rechtsanwalt | Neue Mainzer Straße 6–10 60311 Frankfurt |
| 3. | Dr. Engin Ciftci LL.M. Rechtsanwalt | Friedrich-Ebert-Anlage 35–37 60327 Frankfurt |
| 4. | Walther Grundstein Rechtsanwalt | Gutleutstraße 175 60327 Frankfurt |
| 5. | Dr. Hans-Christian Hauck Rechtsanwalt | Platz der Einheit 2 60327 Frankfurt |
| 6. | Dr. Timo Hermesmeier Rechtsanwalt | Friedrich-Ebert-Anlage 35–37 60327 Frankfurt |
| 7. | Sven Kurzawe Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt | Palmengartenstraße 5–9 60325 Frankfurt |

| | | |
|-----|---|--|
| 8. | Jost Peter Nüßlein Rechtsanwalt | Petterweilstraße 44 60385 Frankfurt |
| 9. | Dr. Till Pense Rechtsanwalt | Wolfsgangstraße 85 60322 Frankfurt |
| 10. | Tanja Verena Pfitzner Rechtsanwältin | Kettenhofweg 98 60325 Frankfurt |
| 11. | Dr. Heike Stintzing LL.M. Rechtsanwältin und Syndikusrechtsanwältin | Schützenbleiche 9–11 65929 Frankfurt |
| 12. | Axel Weber Rechtsanwalt | Eschersheimer Landstraße 6 60322 Frankfurt |
| 13. | Dr. Michael Weigel Rechtsanwalt | Bockenheimer Landstraße 2–4 60306 Frankfurt |

Landgerichtsbezirk Gießen (1 Sitz) – Ersatzwahl

Gewählt ist der Kandidierende, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

| lfd. Nr. | Vorname, Familienname Berufsname | Anschrift Zulassungskanzlei: Straße, PLZ, Ort |
|----------|--|--|
| 1. | Marcel Sonnenberg Rechtsanwalt | Wilhelmstraße 19 35392 Gießen |

Landgerichtsbezirk Limburg (1 Sitz)

Gewählt ist der Kandidierende, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

| lfd. Nr. | Vorname, Familienname Berufsname | Anschrift Zulassungskanzlei: Straße, PLZ, Ort |
|----------|---------------------------------------|--|
| 1. | Tobias Lechner Rechtsanwalt | Holzheimer Straße 1 65549 Limburg |

Eine Kurzinformation über die Kandidierenden finden Sie auf der Frontpage der Website der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main www.rak-ffm.de.

II.

Die Wahl der Mitglieder des Kammervorstandes der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main erfolgt

**ab sofort bis 20. Oktober 2023 bis 17.00 Uhr
als elektronische Wahl.**

Die elektronische Wahl erfolgt über ein Online-Wahlportal. Die notwendigen Zugangsdaten haben Sie über Ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach erhalten.

Ihre Stimme ist rechtzeitig abgegeben, wenn Sie Ihre Stimmabgabe bis

Freitag, 20. Oktober 2023 bis 17.00 Uhr

abgeschlossen haben.

III.

Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat nur so viele Stimmen, wie für den jeweiligen Landgerichtsbezirk Mitglieder in den Kammervorstand zu wählen sind (Abschnitt III. 1 GO und § 1 Abs. 6 WO). Dies sind im Einzelnen für den

Landgerichtsbezirk Darmstadt: 4 Stimmen

Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main: 12 Stimmen

Landgerichtsbezirk Gießen: 1 Stimme im Wege der Ersatzwahl

Landgerichtsbezirk Limburg: 1 Stimme

Für jede/n Kandidierende/n kann maximal eine Stimme abgegeben werden (kein Kumulieren).

Sofern Sie auf einem elektronischen Stimmzettel keine Stimme oder mehr als die zulässige Zahl an Stimmen abgeben, wird dieser elektronische Stimmzettel mit dem Hinweis „ungültig“ versehen. Die Gültigkeit der Wahl auf den anderen elektronischen Stimmzetteln ist davon unabhängig.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

IV.

Die Stimmauswertung erfolgt durch den Wahlausschuss am 23. Oktober 2023, Beginn 15.00 Uhr in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main: Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sind berechtigt, an diesem Termin teilzunehmen.

Über das Ergebnis informiert Sie die Dritte Wahlbekanntmachung, die in den Ende Dezember erscheinenden Kammermitteilungen IV/2023 veröffentlicht wird.

Rechtsanwalt Lothar Thür

Wahlleiter

Wahlen zum Vorstand 2023 – Vorstellung der Kandidierenden

Für die diesjährige Vorstandswahl der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main haben sich 19 Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl gestellt. Nähere Informationen und die Vorstellung der einzelnen Kandidierenden finde Sie [hier](#).

Networking Veranstaltung „GET-TOGETHER“ des Arbeitskreises Junge Anwälte

Die vom Arbeitskreis Junge Anwälte mit freundlicher Unterstützung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main organisierte diesjährige Networking Veranstaltung fand in der Apfelwein Wirtschaft Wagner in Sachsenhausen am 15. Juni statt.

In gemütlicher und geselliger Runde bot das „GET-TOGETHER“ jungen Anwältkolleginnen und -kollegen die Möglichkeit, persönliche Kontakte auch außerhalb des Gerichtssaals zu knüpfen und Erfahrungen im beruflichen Alltag auszutauschen.

Die Veranstaltung wurde sowohl von gerade neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen als auch von Kolleginnen und Kollegen mit einigen Jahren Berufserfahrung besucht. Die zwanglose Atmosphäre hat dazu beigetragen, neben dem fachlichen Austausch auch den Gedanken des Netzwerkbildens voranzutreiben.

Da sich nicht nur die auf die Bedürfnisse junger Rechtsanwälte zugeschnittenen Fortbildungsveranstaltungen großer Beliebtheit erfreuen, sondern auch die Networking Veranstaltung, plant der Arbeitskreis Junge Anwälte auch für das Jahr 2024 eine „GET-TOGETHER“ Veranstaltung. Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen des Arbeitskreises Junge Anwälte werden wie bisher rechtzeitig in KammerAktuell oder über den E-Mail Verteiler des Arbeitskreises bekanntgegeben. Für eine Aufnahme in den Verteiler können Interessenten gerne eine E-Mail an NewKammer@rak-ffm.de senden.

Als erstes Ergebnis des Treffens laden der **Arbeitskreis Junge Anwälte** und die **Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main** zu der nachfolgenden Veranstaltung ein:

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

berufsrechtliche Regelungen begleiten uns bei der täglichen anwaltlichen Arbeit und prägen sowohl das Selbstverständnis als auch die Außenwahrnehmung der Anwaltschaft. Hierzu zählen auch die Geldwäschepflichten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Mit den Änderungen des Geldwäschegesetzes (GwG) zum 1. Januar 2020 wird der risikobasierte Ansatz, der bereits wesentliches Merkmal der Vorfassung war, noch einmal erweitert. Dies führt zu Verschärfungen u. a. durch die Erweiterung des Kreises der Verpflichteten, denen gesteigerte Sorgfaltspflichten aufgebürdet werden. Dies betrifft vornehmlich den Immobilienbereich.

Wir freuen uns daher sehr, Ihnen zu diesem Thema die Veranstaltung

„Alles clean – Geldwäschepflichten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten“
ankündigen zu dürfen.

Die kostenlose Präsenzveranstaltung ist speziell auf die Anwaltschaft ausgerichtet und bietet Ihnen Informationen aus erster Hand. Referentin ist Rechtsanwältin Eva Racky, schröder | racky kanzlei für wirtschaftsstrafrecht, die Vorsitzende einer für die GwG-Aufsicht zuständigen Vorstandsabteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und Fachanwältin für Strafrecht ist.

Sie wird Ihnen erläutern, bei welchen Mandaten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach dem Katalog des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG Verpflichtete sind und welchen Pflichten diese nach dem GwG unterliegen. Dargelegt werden auch die Meldepflichten für die Anwaltschaft, die durch die seit Oktober 2020 geltende GwGMeldV-Immobilien ausgeweitet worden sind. Abgerundet wird das Geldwäscheseminar durch die Vorstellung der GwG-Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammer, die mittlerweile insoweit auch Bußgeldbehörde ist.

Zeit: Donnerstag, 16. November 2023, 18:00 Uhr

Ort: Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, Frankfurt am Main
Im Anschluss an die Veranstaltung und nach einer hoffentlich spannenden Diskussion dürfen wir Sie zu einem kleinen Imbiss und Umtrunk einladen.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um eine Anmeldung per E-Mail über Schmidt-Bernhardt@rak-ffm.de bis spätestens zum 6. November 2023.

Rechtsanwalt Dr. Michael Griem
Präsident der Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main

Rechtsanwalt Luis Miguel Rodrigues
Arbeitskreis Junge Anwälte

FBE – Generalkongress, Amsterdam

Der diesjährige Generalkongress der Fédération des Barreaux d'Europe/Verband Europäischer Rechtsanwaltskammern (FBE) fand vom 15. bis 17. Juni 2023 in Amsterdam statt. Für die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main nahmen deren Präsident, Rechtsanwalt Dr. Michael Griem sowie Berufsrechtsreferentin, Rechtsanwältin Barbara Wilsing teil. Der Kongress befasste sich mit dem Thema „New ethical dilemmas, a roadblock to access to the rule of law?“ (Neue ethische Dilemmata, ein Hindernis für den Zugang zur Rechtsstaatlichkeit?)

Jede Anwältin, jeder Anwalt steht irgendwann vor der Frage, ob sie/er ein bestimmtes Mandat übernehmen sollte, sei es bei schweren strafrechtlichen Vorwürfen, oder bei Mandaten, in denen sich die Problematik der Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche ergibt. Soll das Mandat einer großen Ölfirma übernommen werden, die maßgeblich an der Verschmutzung der Umwelt verdient oder kann ich aktuell noch Mandate von russischen Firmen übernehmen?

Hierüber wurde an drei Tagen in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Amsterdam und im historischen Seminarhaus Rode Hoed debattiert. Anlässlich eines aktuellen niederländischen Falles wurde auch über die persönliche Gefährdung bei Übernahme von Mandaten gesprochen: Der Strafverteidiger eines Kronzeugen in einem großen Mordprozess war im September 2019 vor seinem Wohnhaus erschossen worden. Die Tötung des Anwaltes stand im Zusammenhang mit der Ermordung des Investigativ-Journalisten Peter de Vries. Ein italienischer Kollege, der Mandate im Zusammenhang mit der Mafia bearbeitete, berichtete über seine Erfahrungen, unter Polizeischutz zu arbeiten.

Weiterhin stellten die fünfzehn Kommissionen der FBE, die sich zu Themen wie Menschenrechte, Mediation, Familienrecht, Leitlinien zu ChatGPT gebildet haben, ihre aktuelle Arbeit aus den Ausschüssen vor. Die Kommission „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“

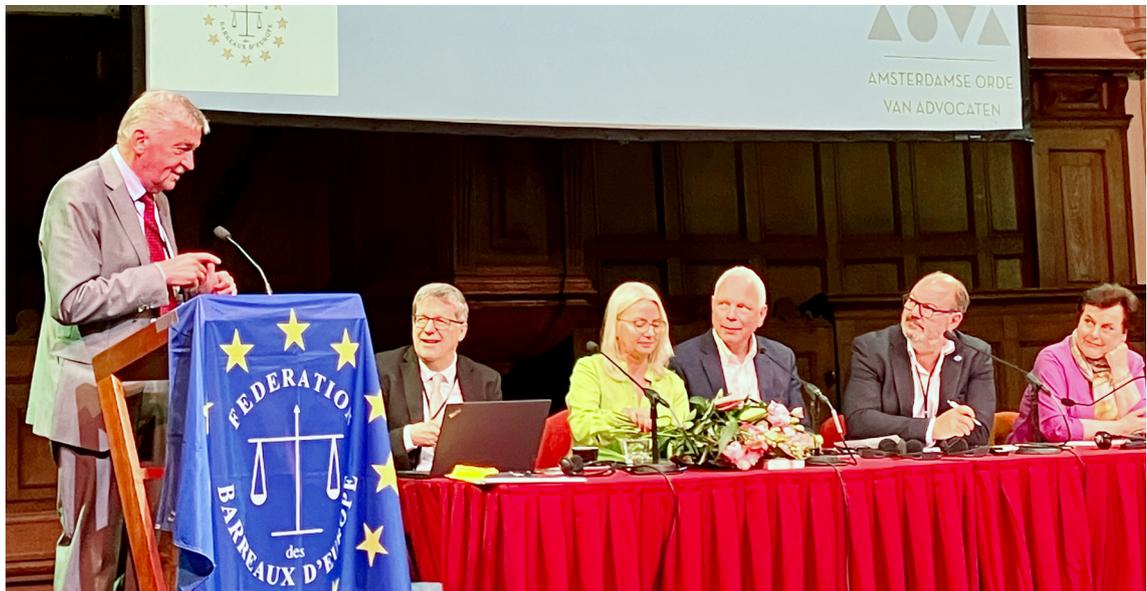


Barbara Wilsing, Livio Natale, Zertifikat,
Amsterdam 17. Juni 2023

(unaccompanied minors), in der Rechtsanwältin Barbara Wilsing mitarbeitet, wurde für ihren umfassenden Bericht über die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in verschiedenen europäischen Staaten (Italien, Spanien, Norwegen, Deutschland, Schweiz, Frankreich) besonders ausgezeichnet. Rechtsanwalt Livio Natale aus Genf, Co-Präsident der Kommission nahm den Preis gemeinsam mit Rechtsanwältin Barbara Wilsing freudig entgegen. Den umfangreichen Bericht finden Sie [hier](#).

Kolleginnen und Kollegen sind herzlich willkommen in der Kommission mitzuarbeiten und können sich bei Interesse direkt an Rechtsanwältin Wilsing unter wilsing@rak-ffm.de wenden.

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ist Gründungsmitglied im Verband Europäischer Rechtsanwaltskammern. Zuletzt aufgenommen wurden die Kammern Aserbaidschan und Kiew, die Irish Law Society, sowie die italienischen Kammern Trento und Siena.



Turnusmäßig fand in der Hauptversammlung am Samstagvormittag die jährliche Wahl zum Präsidium statt. Der bisherige Präsident, Bas Martens aus Den Haag, wurde von der neu gewählten Präsidentin Izabela Konopacka aus Breslau abgelöst. Marc Labbe aus Bern wurde zum 1. Vizepräsidenten und Rechtsanwalt Dr. Michael Griem, Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, zum 2. Vizepräsidenten gewählt. Monique Stengel aus Paris wurde als Schatzmeisterin im Amt bestätigt.

Der diesjährige Zwischenkongress wird vom 5. bis 7. Oktober 2023 in Danzig, Polen stattfinden.



Call for papers Aufsatzwettbewerb der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft

Die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft hat einen neuen Aufsatzwettbewerb ausgelobt. Das Thema in diesem Jahr lautet:

„Ziviler Ungehorsam im 21. Jahrhundert: Wie weit bewegen sich Aktivisten noch im Rahmen der geltenden Gesetze?“

Stichtag für die Teilnahme ist der **31. Dezember 2023**.
Detaillierte Informationen zum Wettbewerb finden Sie [hier](#).

Beschlüsse der Satzungsversammlung vom 8. Mai 2023

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung zur Änderung der FAO zur Fachanwaltsfortbildung (§ 15 Abs. 5 S. 3 FAO) und Ergänzung des § 4 Abs. 2 durch S. 3 und 4 FAO sowie die Beschlüsse zur Einhaltung des Berufsrechts für Berufsausübungsgesellschaften in § 31 BORA, über die wir bereits in Kammer Aktuell 2/2023 berichtet haben, wurden vom Bundesministerium der Justiz geprüft und nicht beanstandet. Sie wurden am 20. Juli 2023 auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht und treten am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Kurzbericht 82. Tagung der Gebührenreferenten

Die 82. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern fand auf Einladung der RAK Hamm am 29. April 2023 in Dortmund statt.

1. EuGH zu den Anforderungen an Stundensatzvereinbarungen

Die Gebührenreferenten befassten sich eingehend mit dem Urteil des EuGH vom 12. Januar 2023 (Az. C 395/21).

Nach Auffassung des EuGH ist die in dem zugrundeliegenden Fall verwendete Klausel über eine Stundensatzvereinbarung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG (geändert durch Richtlinie 2011/83/EU) missbräuchlich. Sie genüge nicht dem Erfordernis, dass die Klausel klar und verständlich abgefasst sein muss, wenn dem Verbraucher vor Vertragsabschluss nicht die Informationen erteilt worden sind, die ihn in die Lage versetzt hätten, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Folgen des Vertragsabschlusses zu treffen.

Vor diesem Hintergrund diskutierten die Gebührenreferenten, welche konkreten Anforderungen erfüllt sein müssen, damit Vergütungsklauseln unproblematisch wirksam sind. Dies geht allerdings aus der EuGH Entscheidung nicht eindeutig hervor, dass sich nach Ansicht der Gebührenreferenten zeigen muss, wie die deutschen Gerichte mit dieser Entscheidung umgehen werden.

Einigkeit bestand bei den Gebührenreferenten aber, dass es für Rechtsanwälte zu Beginn des Mandats nicht möglich ist, eine Schätzung der aufzuwendenden Stunden vorzunehmen. Dennoch sollte vorsorglich in regelmäßigen Abständen (siehe Rn. 44 des Urteils; welche konkret lässt der EuGH offen) abgerechnet, der zu erwartende Arbeitsaufwand mit dem Mandanten immer wieder besprochen (und hinreichend begründet) werden. Die Hinweise an den Mandanten sollten dokumentiert werden.

Die Gebührenreferenten werden die Entwicklungen in der deutschen Rechtsprechung hinsichtlich der Auswirkungen des EuGH-Urteils auf die Abfassung von Vergütungsvereinbarungen weiter beobachten.

In diesem Zusammenhang befassten sich die Gebührenreferenten außerdem mit dem Urteil des OLG München vom 2. Februar 2022 (Az. 15 U 2738/21 Rae) zur Sittenwidrigkeit einer vereinbarten Anwaltsvergütung.

2. Geschäftsgebühren in Massenverfahren

Die Gebührenreferenten beschäftigten sich mit den etwaigen Auswirkungen des BGH-Urteils vom 10. Mai 2022 (Az. VI ZR 156/20) auf die Erstellung von Gebührengutachten nach § 14 Abs. 3 RVG.

In einem Massenverfahren hatte der BGH auch zu entscheiden, ob eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG von mehr als 1,3 gefordert werden kann. Insofern hält der BGH es im konkreten Fall für gerechtfertigt, dass die erhebliche Einarbeitungszeit in die technischen und rechtlichen Fragen einer Haftung der Beklagten auf die Vielzahl der von den Instanzbevollmächtigten des Klägers betreuten Verfahren mit vergleichbaren Fragestellungen umzulegen ist, sodass die Bearbeitung des konkreten Streitfalles keine überdurchschnittlichen Schwierigkeiten mehr aufweist.

Nach Ansicht der Gebührenreferenten müssen – anders als vom BGH vorgenommen – grundsätzlich Skaleneffekte bei der Prüfung des „Umfangs“, nicht der „Schwierigkeit“ der anwaltlichen Tätigkeit im Rahmen des § 14 Abs. 1 RVG berücksichtigt werden. Im Übrigen werden sie die Rechtsprechung zu Geschäftsgebühren in Massenverfahren weiter kritisch beobachten.

3. BVerfG: Kostenentscheidung eines Sozialgerichts

Thema der Tagung war auch eine erfolgreiche Verfassungsbeschwerde über die Kostengrundentscheidung eines Sozialgerichts (BVerfG, Beschl. v. 8.02.2023 – 1 BvR 311/22). Die Gebührenreferenten halten diese Entscheidung für sehr erfreulich, da die Spruchpraxis vieler Sozialgerichte dem entgegengestand.

Das Sozialgericht verweigerte in einer Kostenentscheidung die Kostenerstattung für die Kosten der Untätigkeitsklage, da der Rechtsanwalt es vor Klageerhebung nicht angemahnt hatte. Diese Entscheidung hob das BVerfG auf. Die allgemeine Pflicht, die Behörde nach Ablauf der gesetzlichen Wartefrist auf den Antrag zunächst auf die ausstehende Entscheidung über den Antrag oder Widerspruch aufmerksam zu machen, gebe es nicht.

4. Anwaltsgerichtliche Verfahren: Auslagen des Pflichtverteidigers

Wird in anwaltsgerichtlichen Verfahren ein Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger bestellt, legt der AGH zunächst der Rechtsanwaltskammer – als Träger des Gerichts – die Kostentragung des Pflichtverteidigers auf. Im Kostenfestsetzungsverfahren muss der Rechtsanwalt als Kostenschuldner diese Kosten zwar grundsätzlich erstatten. Da in solchen Fällen die Verfehlungen häufig auf fiskalischer Ebene beruhen, besteht jedoch die Gefahr für die Rechtsanwaltskammern, keine Rückerstattung zu erhalten.

5. Gutachten gem. § 14 RVG: Ermittlung des Sachverhaltes durch die RAK?

Die Frage, inwieweit das Gericht verpflichtet ist, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammern vor Erstellung eines Gutachtens gem. § 14 RVG den zugrunde zu legenden Sachverhalt mitzuteilen, wurde von den Teilnehmern der Tagung eingehend erörtert.

Im Ergebnis bestand Einigkeit, dass es – entsprechend den Vorschriften zum Sachverständigenbeweis in der ZPO – Aufgabe des Gerichts und nicht der Rechtsanwaltskammern ist, den (streitigen) Sachverhalt zu ermitteln und festzulegen (vgl. § 404a Abs. 3 ZPO). Bei Unklarheiten muss die Rechtsanwaltskammer die Akte zur Klärung an das Gericht zurückschicken (vgl. auch §§ 404a Abs. 2, 407a Abs. 4 ZPO).

6. 83. und 84. Tagung der Gebührenreferenten

Die RAK Berlin wird die 83. (Herbst-)Tagung der Gebührenreferenten am 7. Oktober 2023 in Berlin ausrichten. Die 84. (Frühjahrs-)Tagung wird auf Einladung der RAK Stuttgart am 6. April 2024 stattfinden.

BMdJ plant Änderung des § 10 RVG

Das Bundesjustizministerium plant, die Anforderungen an anwaltliche Honorarrechnungen zu modernisieren. Dazu soll § 10 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geändert werden. Die Regelung sieht in ihrer geltenden Fassung vor, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern können. Das erfordert eine handschriftliche Unterschrift der Anwältin oder des Anwalts, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Mit den Reformplänen greift das Ministerium Anregungen sowohl aus der Anwaltschaft wie auch von Seiten von Mandantinnen und Mandanten auf, die immer häufiger digitale Rechnungen wünschen. Das Vorhaben soll losgelöst von der aktuellen Diskussion um eine Anpassung der anwaltlichen Gebühren umgesetzt werden.

In einem Schreiben ihres Schatzmeisters und zuständigen Präsidiumsmitglieds Michael Then hat die BRAK auf Bitte des Ministeriums ihre Änderungsvorschläge zu § 10 RVG unterbreitet.

Sie spricht sich dafür aus, bei Anwaltsrechnungen die Schrift- durch die Textform (unabhängig von der Zustimmung des Mandanten) zu ersetzen und § 10 RVG entsprechend zu ändern. Denn das Erfordernis einer handschriftlichen Unterschrift passe nicht mehr in die digitale Lebenswirklichkeit. Entscheidend sei, dass die Rechnung richtig und angemessen sei und dass eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt die Verantwortung für sie übernehme; das sei auch bei Textform möglich.

Zum anderen empfiehlt die BRAK eine sprachliche Klarstellung zum Begriff des Einforderns in § 10 RVG. Zweck der Vorschrift sei es, den Mandanten in die Lage zu versetzen, ohne gerichtliche Hilfe anhand einer prüffähigen Schlussrechnung die Vergütungsforderung nachprüfen zu können. Faktisch wirke die Vorschrift aber als formale Hürde bei der Geltendmachung anwaltlicher Forderungen.

Tausch der beA-Mitarbeiter-Karten

Die BRAK hat mit [beA-Sondernewsletter 2/2023](#) vom 1. August 2023 darüber informiert, dass auch die beA-Mitarbeiter-Karten maximal sieben Jahre gültig sind und die ersten Mitarbeiter-Karten im September 2023 ihre Gültigkeit verlieren. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer hat daher ab August 2023 mit dem Tausch der beA-Mitarbeiter-Karten begonnen. Seitens der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten muss nichts unternommen werden, um den Kartentausch anzustoßen. Die BRAK bittet darum, dass die Mitarbeitendenkarten unmittelbar nach Erhalt im Benutzerprofil hinterlegt werden. Dies sollte unbedingt vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der bisherigen Karte erfolgen, damit die neue Karte unmittelbar nutzbar ist.

Sowohl auf der Website der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer als auch im beA-Service-Portal sind weitergehende Informationen und Anleitungen enthalten.

Für weitergehende Informationen zum Tausch der beA-Karten für Mitarbeitende und der beA-Softwarezertifikate verweisen wir auch auf den Artikel [„Tausch der beA-Karten Mitarbeitender und der beA-Softwarezertifikate“](#) der Bundesnotarkammer K.d.ö.R., Zertifizierungsstelle, Berlin, der im BRAK-Magazin (Heft 4/2023, S. 10–11) veröffentlicht wurde.

BFB-Jobportal

Das Jobportal (www.freieberufe-jobportal.de) des BFB, das im Mai 2022 insbesondere für ukrainische Geflüchtete lanciert wurde, ist im Juni 2023 in Kooperation mit dem Bundesverband Deutscher Unternehmensberatungen (BDU) zu einem allgemeinen Jobportal für die Freien Berufe erweitert worden. Es bietet nun – speziell und exklusiv als Jobportal für die Freien Berufe – Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die Möglichkeit, dort kostenfrei, schnell und direkt offene Stellen, darunter Vollzeit- und Teilzeitjobs, sowie Ausbildungs- und Praktikumsplätze, zu inserieren.

Aus den Beschwerdeabteilungen/ Anwaltsgericht

Fall 1 – Umgehung des Gegenanwalts bei Inkassotätigkeit

Nachdem der Beschwerdegegner für seine Mandantschaft eine Forderung aus einem Mobilfunkvertrag geltend machte, zeigte der Beschwerde führende Rechtsanwalt die Vertretung des Schuldners an. Gleichwohl wandte sich der Beschwerdegegner später mit einem weiteren Schreiben wegen der gleichen Forderung – allerdings unter Angabe eines anderen eigenen Aktenzeichens – erneut direkt an den Schuldner. Der Beschwerdegegner berief sich darauf, dass das direkt an den Schuldner gerichtete Schreiben trotz Vertretungsanzeige irrtümlich erfolgte, da für den Vorgang versehentlich ein weiteres Aktenzeichen vergeben worden war.

Die wegen Verstoß gegen § 12 BORA erteilte Rüge wurde durch die Einspruchsabteilung und das Anwaltsgericht bestätigt. Das Anwaltsgericht wies unter Verweis auf BGH-NJW RR 2016, 124 und Anwaltsgericht Köln, Anwaltsblatt 2009, 134 darauf hin, dass der Verstoß gegen § 12 BORA auch fahrlässig begangen werden kann.

Fall 2 – Reaktion auf (fehlende) Anforderung eines Empfangsbekennnisses Beschluss des Anwaltsgerichts (III AG 24/2023)

Der Beschwerdegegner erhielt durch das Amtsgericht eine Kostenentscheidung, der unter anderem ein Informationsblatt zum elektronischen Empfangsbekennnis (eEB) beigelegt war. Nach Aktenlage wurde jedoch (versehentlich) kein eEB angefordert. Auf eine Erinnerung an die Abgabe des eEB bestätigte eine nichtanwaltliche Mitarbeiterin des Beschwerdegegners auf dem Erinnerungsschreiben den Erhalt der Kostenentscheidung wie folgt: „Eingang TT.MM.JJ, MFG i.A. (Name)“.

Die dem Beschwerdegegner nach § 73 Abs. 1 Nr. 4 BRAO erteilte Belehrung wurde durch die Einspruchsabteilung und das Anwaltsgericht bestätigt. Nach § 14 Satz 2 BORA muss der Rechtsanwalt es dem Absender unverzüglich mitteilen, wenn er bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung die Mitwirkung verweigert. Nach Auffassung sowohl der zuständigen Beschwerdeabteilung als auch der Einspruchsabteilung und des Anwaltsgerichts hätte der Beschwerdegegner auf die fehlende Anforderung des eEB jedenfalls nach der gerichtlichen Erinnerung hinweisen müssen (Hartung/Scharmer BORA § 14 Rn. 31 f.). Die formlose Eingangsbestätigung durch eine Rechtsanwaltsfachangestellte auf dem Erinnerungsschreiben vermochte den entsprechenden Hinweis durch den Rechtsanwalt nicht zu ersetzen.

Ergebnisse der Sommerabschlussprüfung 2023

An der Sommerprüfung 2023 haben insgesamt 118 Prüflinge teilgenommen (61 an der Prüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten, 55 an der Prüfung zur/m Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/n und 2 Prüflinge an der Erweiterungsprüfung im Notariat).

Hiervon haben 98 Prüflinge (83,1 %) mit den im Folgenden aufgeführten Noten bestanden:

| Prüfungsbezirk | Teilnehmer | Note 1 | Note 2 | Note 3 | Note 4 | nicht bestanden |
|-------------------|------------|-----------|------------|-------------|------------|-----------------|
| Darmstadt | 27 | 1 3,7% | 7 25,9% | 10 37,0% | 8 29,6% | 1 3,7% |
| Frankfurt am Main | 37 | – | 8 21,6% | 19 51,4% | 5 13,5% | 5 13,5% |
| Gießen | 13 | 1 7,7% | 1 7,7% | 2 15,4% | 5 38,5% | 4 30,8% |
| Hanau | 13 | – | – | 3 23,1% | 8 61,5% | 2 15,4% |
| Limburg | 5 | – | – | 4 80,0% | – | 1 20,0% |
| Wetzlar | 2 | – | – | 1 50,0% | – | 1 50,0% |
| Wiesbaden | 21 | 1 4,8% | 2 9,5% | 9 42,9% | 3 14,3% | 6 28,6% |
| Gesamt | 118 | 3 | 18 | 48 | 29 | 20 |

Herausragende Leistungen

Mit der Note „sehr gut“ konnten die folgenden 3 Auszubildenden ihre Berufsausbildung abschließen.

Im Ausbildungsberuf **Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r**:

Frau Lara Schäfer

Dr. Engelhard, Weimar & Kollegen
Heppenheim

Frau Nadine Petra Franziska Niesner

Paulus Westerwelle Kaufmann
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Wiesbaden

Erweiterungsprüfung **Notariat**:

Frau Nathalie Langer

Pflästerer Geißler Krauskopf Rechtsanwälte
Gießen

Feierliche Zeugnisübergabe

Die Friedrich-List-Schule Darmstadt konnte am 19. Juli 2023 im Beisein des Vorsitzenden des Anwaltsvereins Darmstadt, Dr. Tim Becker, und Notarfachwirtin Andrea Jünnemann als Vertreterin der Prüfungskommissionen in einer feierlichen Abschiedsstunde neun frischgebackene ReFas sowie 17 ReNoFas ins Berufsleben entlassen.



Am 22. August 2023 haben die diesjährigen Frankfurter ReFa- und ReNoFa-Absolventinnen und Absolventen das erfolgreiche Ende ihrer Ausbildung gefeiert. Nach den Grußworten

von Anna-Patricia Kappenstein, die für Aus- und Fortbildung zuständige Referentin, übergab Kammerpräsident, Dr. Michael Griem, die Zeugnisse. In seiner Rede unterstrich er noch einmal die enorme Bedeutung der vielfältigen Tätigkeiten der Fachkräfte für die Qualität der anwaltlichen Arbeit. Beim anschließenden Sekttempfang wurden in kleiner Runde viele Anekdoten über die Ausbildungszeit ausgetauscht und Zukunftspläne diskutiert.



Wir gratulieren allen Absolventinnen und Absolventen aus unserem Kammerbezirk sehr herzlich zu dieser Leistung und wünschen viel Erfolg und Freude im Berufsleben.

Weiterbildungsstipendium

Wenn Sie Fachkraft sind und in unserem Kammerbezirk die Prüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten abgeschlossen haben, ist die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für Sie der richtige Ansprechpartner für das Weiterbildungsstipendium. Ziel dieses Förderprogramms ist es, junge Berufsabsolventinnen und Berufsabsolventen, die besondere Leistungen in Ausbildung und Beruf erbracht haben, mit einem Weiterbildungsstipendium zu unterstützen.

Das Stipendium hilft bei der Finanzierung von fachlichen Weiterbildungen wie z. B. der Weiterbildung zum Geprüften Rechtsfachwirt/zur Geprüften Rechtsfachwirtin, aber auch für fächerübergreifende Qualifikationen wie z. B. IT-Themen und Fremdsprachen. Die vollständigen Bewerbungsvoraussetzungen finden Sie [hier](#).

Sollten Sie die Voraussetzungen erfüllen und Interesse daran haben, als Stipendiatin/Stipendiat über einen längeren Zeitraum an Weiterbildungen teilzunehmen, freuen wir uns über Ihre **Bewerbung bis zum 29. Februar 2024**. Da uns nur eine begrenzte Anzahl an Stipendienplätzen zur Verfügung steht, führen wir bei Bewerbungsüberhang ein internes Auswahlverfahren durch. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass kein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht. Für Anfragen stehen wir auch gerne per E-Mail unter henn@rak-ffm.de und frangu@rak-ffm.de oder telefonisch unter 069 – 17 00 98- 41/-42 zur Verfügung.

Praktika- und Ausbildungsplatzbörse 2023/2024

Wir weisen alle ausbildungsbereiten Kanzleien auf die Stellenbörse der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main auf unserer Homepage unter Aus- und Fortbildung/Stellenmarkt Ausbildung hin. Hier können sowohl Gesuche als auch Angebote zu Praktika und/oder Ausbildungsplätzen veröffentlicht werden.

Zudem besteht für Kanzleien, die Ausbildungs- und Praktikumsplätze zu vergeben haben, die Möglichkeit sich unter frangu@rak ffm.de oder henn@rak-ffm.de direkt an die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zu wenden. Die Ausbildungsabteilung führt eine Liste, die Interessierten zur Verfügung gestellt und auch bei Messen herausgegeben wird. Bitte nutzen Sie hierfür auch das verlinkte [Formular](#).

Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat eine aktualisierte Übersicht über die von den Rechtsanwaltskammern empfohlene Ausbildungsvergütung für angehende Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (ReFa/ReNoFa) zum Stand Juli 2023 veröffentlicht. Danach beträgt die durchschnittliche Vergütung im Bundesgebiet

- im 1. Ausbildungsjahr: 833,48 Euro,
- im 2. Ausbildungsjahr: 932,91 Euro,
- im 3. Ausbildungsjahr: 1.031,04 Euro.

Die Empfehlungen sind weiterhin regional stark unterschiedlich. Im Vergleich zur letzten Auswertung im Jahr 2021 haben die Rechtsanwaltskammern ihre Vergütungsempfehlungen zum Teil deutlich erhöht. So sind die Durchschnittswerte für das erste Ausbildungsjahr um 17,8%, für das zweite Ausbildungsjahr um 17,4% und für das dritte Ausbildungsjahr um 16,4% gestiegen (siehe Tabelle auf der nächsten Seite).

Die Rechtsanwaltskammern sind gem. § 71 IV Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die berufliche Ausbildung der Fachangestellten zuständig. Ihre Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung haben insofern verbindlichen Charakter, als Auszubildende ihre Auszubildenden angemessen zu vergüten haben (§ 17 I BBiG). Wird die Vergütungsempfehlung der Kammer um mehr als 20% unterschritten, gilt dies nach der Rechtsprechung als unangemessen. Ausbildungsverträge mit unangemessener Vergütung werden nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. Daneben ist die gesetzlich geregelte Mindestausbildungsvergütung in § 17 Abs. 2 BBiG zu berücksichtigen. Ab 2024 wird die Höhe der Mindestvergütung für das erste Ausbildungsjahr jährlich an die durchschnittliche Entwicklung aller Ausbildungsvergütungen angepasst und im November des Vorjahres im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben. Für das Jahr 2023 liegt die Mindestausbildungsvergütung bei 620 Euro im ersten, 731,60 Euro im zweiten und 837 Euro im dritten Ausbildungsjahr. Aufgrund der jährlichen Steigerung ist davon auszugehen, dass eine Unterschreitung der bisherigen Empfehlungen der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main um 20% nicht mehr möglich sein wird, ohne die gesetzliche Mindestvergütung zu unterschreiten.

Mit Blick auf die Vergütungsempfehlungen anderer Rechtsanwaltskammern, in vergleichbaren Berufen und im öffentlichen Dienst, hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main beschlossen, die Ausbildungsvergütung mit Wirkung zum 1. Januar 2024 anzuheben auf:

- im 1. Ausbildungsjahr: 1.050,00 Euro,
- im 2. Ausbildungsjahr: 1.125,00 Euro,
- im 3. Ausbildungsjahr: 1.200,00 Euro.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausbildungsvergütung ReFa/ReNo

Empfehlungen und Mindestsätze der Rechtsanwaltskammern (Stand: Juli 2023)

| RAK | Anmerkung | Vergütung in EUR | | |
|------------------------|--|---------------------|--------------------|--------------------|
| | | 1. Ausbildungsjahr | 2. Ausbildungsjahr | 3. Ausbildungsjahr |
| Bamberg | keine Empfehlungen | | | |
| Berlin | Unterschreitung bis max. 20% zulässig* | 1.050,00 | 1.100,00 | 1.150,00 |
| Brandenburg | Unterschreitung bis max. 20 % zulässig* | 780,00 | 920,00 | 1.050,00 |
| Braunschweig | | 620,00-800,00 | 732,00-944,00 | 837,00-1.080,00 |
| Bremen | | 675,00-875,00 | 775,00-975,00 | 875,00-1.075,00 |
| Celle | keine Empfehlungen | | | |
| Düsseldorf | Unterschreitung bis max. 20% zulässig* | 775,00 | 915,00 | 1.047,00 |
| Frankfurt | | 900,00 | 975,00 | 1.050,00 |
| Freiburg | Unterschreitung bis max. 20% zulässig* | 1.100,00 | 1.200,00 | 1.300,00 |
| Hamburg | Unterschreitung bis max. 20% zulässig* | 1.050,00 | 1.150,00 | 1.250,00 |
| Hamm | | 800,00-1.000,00 | 840,00-1.050,00 | 880,00-1.100,00 |
| Karlsruhe | Unterschreitung bis max. 20% zulässig* | 1.000,00 | 1.100,00 | 1.200,00 |
| Kassel | | 700,00-900,00 | 800,00-1.000,00 | 900,00-1.100,00 |
| Koblenz | | 630,00 | 740,00 | 850,00 |
| Köln | | 750,00 | 800,00 | 900,00 |
| Mecklenburg-Vorpommern | | 700,00 | 800,00 | 900,00 |
| München | Unterschreitung bis max. 20% zulässig* | 700,00-800,00 | 800,00-900,00 | 900,00-1.000,00 |
| Nürnberg | | 720,00 | 830,00 | 935,00 |
| Oldenburg | keine Empfehlungen | | | |
| Saarland | | 900,00 | 1.000,00 | 1.100,00 |
| Sachsen | Unterschreitung bis max. 20% ist zulässig* | 850,00 | 950,00 | 1.050,00 |
| Sachsen-Anhalt | keine Empfehlungen | | | |
| Schleswig-Holstein | | 1.000,00 | 1.100,00 | 1.200,00 |
| Stuttgart | | 1.000,00 | 1.150,00 | 1.250,00 |
| Thüringen | Unterschreitung bis max. 20 % zulässig* | 800,00 | 900,00 | 1.000,00 |
| Tübingen | Unterschreitung bis max. 20 % zulässig* | 950,00 | 1.050,00 | 1.150,00 |
| Zweibrücken | | 720,00 | 830,00 | 940,00 |
| Bundesgebiet | | 620,00-1.100,00 | 732,00-1.200,00 | 837,00-1.300,00 |
| Durchschnitt 2023 | | 833,48 | 932,91 | 1.031,04 |
| Durchschnitt 2021 | | 707,62 | 794,67 | 886,07 |

*Nach der Rechtsprechung des BAG (Urt. v. 29.04.2015, Az. 9 AZR 108/14) ist eine 20%ige Unterschreitung in begründeten Fällen möglich.

Transparenzregister

1. Pflicht zur Eintragung der Berufsausübungsgesellschaft

Nach § 20 Abs. 1 GwG müssen juristische Personen des Privatrechts (u. a. GmbH, AG) und eingetragene Personengesellschaften (u. a. Partnerschaftsgesellschaften, OHG, KG) Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einholen, aufbewahren, auf aktuellem Stand halten und an das durch den Bundesanzeigerverlag elektronisch geführte Transparenzregister mitteilen. Dies gilt auch für entsprechende anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften.

Mitteilungspflichtig sind nach § 19 Abs. 1 GwG Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und die Staatsangehörigkeiten der wirtschaftlich Berechtigten. Wer wirtschaftlich Berechtigter ist, ergibt sich für juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften aus § 3 Abs. 1 und 2 GwG (§ 19 Abs. 2 S. 1 GwG).

Die Meldung der wirtschaftlich Berechtigten muss über die offizielle Plattform <https://www.transparenzregister.de/treg/de/start?1> erfolgen, auf welcher eine kostenfreie Registrierung erforderlich ist. Fehlende Eintragungen können nach § 56 Abs. 1 Nr. 55 und Abs. 5 durch das Bundesverwaltungsamt mit einem Bußgeld geahndet werden und werden dann nach § 57 GwG öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund von Übergangsregelungen gilt dies in bestimmten Fällen – etwa im Falle der KG – nicht, wenn die Eintragung bis 31. Dezember 2023 nachgeholt wird (§ 59 Abs. 9 Nr. 3 GwG).

Das Bundesfinanzministerium fordert dazu auf, fehlende Eintragungen schnellstmöglich nachzuholen.

2. Pflicht zur Prüfung bei GwG-Mandaten

Das Transparenzregister dient der Verhinderung von Geldwäsche. Bei Identifizierung anlässlich der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung (nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG) mit einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 müssen die verpflichteten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einen Nachweis der Registrierung nach § 20 Abs. 1 oder § 21 oder einen Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten einholen (§ 12 Abs. 3 Satz 2 GwG). Ergänzend verweisen wir auf die auf unserer Homepage unter / Mitglieder / Geldwäsche veröffentlichten Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG, Rn. 65 ff.

Von der Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister und den eigenen Erkenntnissen sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach § 23 a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 43 Abs. 2 GwG befreit, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben, es sei denn, die Verpflichteten wissen, dass die Mandantschaft das Mandat für den Zweck der Geldwäsche, Terrorismus oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt oder es liegt eine Meldepflicht nach § 43 Abs. 6 GwG i.V.m. der GwG-MeldVO-Immobilien vor.

Referentenentwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des BVerfGG

Das BMdJ hat im Juni einen Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vorgelegt, mit dem der elektronische Rechtsverkehr mit dem Bundesverfassungsgericht eingeführt werden soll. Dazu sollen die §§ 23a, 23b, 23c, 23d und 23e in das Bundesverfassungsgerichtsgesetz eingeführt werden.

Inhaltlich sollen die Ergänzungen im Bundesverfassungsgerichtsgesetz den Regelungen für den elektronischen Rechtsverkehr in den übrigen Verfahrensordnungen nachgebildet werden. Insofern bestehen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Bundesverfassungsgericht keine gegenüber den Regelungen in den übrigen Verfahrensordnungen besonderen Regelungen.

Dies gilt auch für die Pflicht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs in § 23c BVerFGG-E.

§ 23d und § 23e BVerFGG-E enthalten Regelungen für die Führung von elektronischen Akten beim Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den Regelungen des § 298 und § 298a ZPO.

Die BRAK begrüßt die mit dem Referentenentwurf vorgesehene Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem BVerfG, da im Interesse der Einheitlichkeit die neuen Verfahrensregelungen im Wesentlichen den bereits bestehenden Regelungen zum ERV in der Zivilprozessordnung und den anderen Verfahrensordnungen entsprechen; sodass damit auch an die bereits bestehende ERV Infrastruktur angeknüpft werde.

Die BRAK kritisiert allerdings, dass nach dem Entwurf zwar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – wie auch ansonsten im ERV – eine aktive Nutzungspflicht gegenüber dem BVerfG eingeführt werden soll, dem Gericht es aber freistehen soll, auf welchem Weg es an die Anwaltschaft zustellt, womit Medienbrüche vorgezeichnet seien, die vermeidbar wären. Die Anwaltschaft sei mit der aktiven Nutzungspflicht im ERV seit dem 1. Januar 2022 erheblich in Vorleistung getreten; dasselbe werde ihr nun erneut abverlangt. Sie könne und dürfe erwarten, dass das BVerfG zügig auf elektronische Aktenführung umstelle und elektronisch an Anwältinnen und Anwälte zustelle. Der beidseitige verpflichtende ERV trage zur erheblichen Beschleunigung des Verfahrens sowie zur Vermeidung von Medienbrüchen bei.

Zweite Verordnung zur Änderung der ZMediatAusbV

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung (ZMediatAusbV) ist am 18. Juli 2023 im [Bundesgesetzblatt](#) verkündet worden. Sie wird am 1. März 2024 in Kraft treten.

Die finale Fassung der Verordnung enthält nur wenige Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf, auf den wir bereits in KammerAktuell 2/2023 (S. 25) hingewiesen hatten. Grundsätzlich wird durch die Zweite Änderungsverordnung die ZMediatAusbV wie folgt geändert:

- Die bislang dem theoretischen Ausbildungslehrgang nachgelagerten vier Praxisfälle sowie vier Supervisionen wurden zeitlich vorgezogen und in die Ausbildung integriert (§2 Abs. 2 ZMediatAusbV-neu).
- Die Ausbildungsinstitute haben die Teilnahme an einer den Anforderungen entsprechenden Ausbildung zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist Voraussetzung dafür, dass sich eine Mediatorin bzw. ein Mediator als „zertifiziert“ bezeichnen darf. Die Berechtigung, sich als „zertifiziert“ zu bezeichnen, entfällt, wenn die nach der Verordnung vorgeschriebenen Fortbildungen nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden (siehe §§2 und 3 Abs. 1, 4 ZMediatAusbV-neu).
- Bis zu 40% der Präsenzzeitstunden des Ausbildungslehrgangs können in virtueller Form durchgeführt werden (siehe §2 Abs. 4 ZMediatAusbV-neu).
- Ferner wurden als weitere Lerninhalte die Digitalkompetenz und die Kompetenz zur Durchführung von Online Mediationen eingeführt und die Ausbildungszeit entsprechend um 10 Stunden auf mindestens 130 Stunden erhöht (Anlage zu §2 Abs. 3 ZMediatAusbV-neu: Nr. 2 lit. b) dd).
- Schließlich wurde den Ausbildungsteilnehmenden die Wahlfreiheit zwischen Einzel- und Gruppensupervisionen eröffnet (§2 Abs. 2 ZMediatAusbV-neu; Aufhebung von §4 ZMediatAusbV [Fortbildung durch Einzelsupervision])

Gesetzesentwurf zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim BGH

Bereits im Juni hat das Bundesministerium der Justiz einen Entwurf für ein Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof (BGH) vorgelegt, der dazu beitragen soll, dass die Zivilgerichte weniger stark durch Massenverfahren belastet werden. Bei Rechtsfragen, die für eine Vielzahl gleichgelagerter Verfahren relevant sind, soll der BGH ein einzelnes Revisionsverfahren zum Leitentscheidungsverfahren bestimmen können. Diese Rechtsfragen soll der BGH auch dann klären können, wenn die Revision in diesem Verfahren etwa aus taktischen Gründen zurückgenommen wird. Durch die Leitentscheidungen sollen Gerichte und Betroffene schneller Rechtssicherheit erhalten.

Hierzu hat die BRAK zwischenzeitlich Stellung genommen und das Ziel des jetzigen Referentenentwurfs, der Belastung der Zivilgerichte durch Massenverfahren zu begegnen befürwortet. Sie gibt jedoch zu bedenken, dass nach wie vor keine konkreten Zahlen vorliegen, wie viele Massenverfahren es gibt und in welchem Maß sie die Ziviljustiz trotz des Rückgangs der Eingangszahlen belasten. Deshalb fordert sie erneut ein schlüssiges Gesamtkonzept, wie massenhafte Schäden und die daraus folgenden Klagen von der Justiz in einem praktikablen und gleichzeitig auch rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Verfahren bewältigt werden können. Aus Sicht der BRAK erfordere dies auch eine Evaluation, welchen messbaren Entlastungseffekt das neue Leitentscheidungsverfahren tatsächlich bringt.

Entwurf Wachstumschancengesetz

Das Bundesministerium der Finanzen hat Mitte Juli einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vorgelegt, mit dem vor allem eine Meldepflicht für so genannte Steuergestaltungen eingeführt werden soll. Die BRAK kritisiert das Vorhaben scharf, weil es Anwältinnen und Anwälte zwingen würde, ihre Verschwiegenheitspflicht zu verletzen und sich damit Regressforderungen und strafrechtlichen Sanktionen auszusetzen.

Sie lehnt die geplante Erweiterung von Meldepflichten auf innerstaatliche Steuergestaltungen (§§ 138l ff. AO-E) ab. Darin sieht sie eine nicht verhältnismäßige, nicht hinreichend evaluierte und rechtsstaatsgefährdende Verletzung des Verschwiegenheitsprivilegs rechts- und steuerberatender Berufe, die in keinerlei akzeptablem Kosten-Nutzen-Verhältnis steht. Die BRAK wehrt sich weiterhin gegen den Generalverdacht gegenüber Anwältinnen und Anwälten, sich trotz legaler (Steuer-)Beratung an illegalen Aktivitäten ihrer Mandantschaft zu beteiligen.

Es gehört zu den Aufgaben von Anwältinnen und Anwälten, für ihre Mandantinnen und Mandanten die Rechtslage zu prüfen und dann umzusetzen, was aufgrund dieser Rechtslage legal möglich ist; anderenfalls würden sie sich Regressansprüchen ihrer Mandantschaft aussetzen. Durch die Einführung der Meldepflicht müssten Anwältinnen und Anwälte also das melden, was ihre ureigenste Aufgabe ist, und zudem ihre – strafrechtlich sanktionierte – Verschwiegenheitspflicht verletzen.

Entwurf 5. VwVfÄndG

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat Anfang Juli einen Entwurf eines Fünften Verwaltungsverfahrenänderungsgesetzes vorgelegt. Der Entwurf dient vorrangig der Verstetigung der Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes, das bis zum 31. Dezember 2023 befristet ist.

Er enthält darüber hinaus Vorschläge zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Dieses soll künftig die Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes durch Nutzung des sicheren Übermittlungswegs über das beA vorsehen. Dazu soll § 3a VwVfG E an die Regelungen der Verfahrensgesetze hinsichtlich des Schriftformersatzes durch Nutzung des sicheren Übermittlungswegs angepasst werden. Schriftformbedürftige Erklärungen sollen so künftig bei sicherer Anmeldung am beA durch den Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin höchstpersönlich und eigenhändiger Versendung auch ohne qualifizierte elektronische Signatur abgegeben werden können.

§ 27c VwVfG-E sieht die Zulassung von Onlinekonsultationen und Video- bzw. Telefonkonferenzen als Ersatz für die Erörterung oder mündliche Verhandlung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit zu.

Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte

Auf ihrer Frühjahrskonferenz am 25./26. Mai 2023 in Berlin haben die Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder gefordert, den Streitwert, bis zu dem die Amtsgerichte in Zivilsachen zuständig sind, zeitnah von derzeit 5.000 Euro auf 8.000 Euro anzuheben. Zudem sollen unabhängig vom Streitwert Spezialzuständigkeiten bei den Amtsgerichten für Fluggastrechtsachen sowie Nachbarschaftsstreitigkeiten und bei den Landgerichten für Vergabesachen und für Streitigkeiten aus Heilbehandlungen sowie über Veröffentlichungen in den Medien geschaffen werden.

In ihrer Stellungnahme steht die Bundesrechtsanwaltskammer einer Anpassung des Zuständigkeitsstreitwertes aufgeschlossen gegenüber, mahnt jedoch dringend an, dass eine Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes nicht ohne eine präzise Evaluierung möglicher Konsequenzen erfolgen darf.

Eine Stärkung der Amtsgerichte gerade in ländlichen Regionen sei begrüßenswert, könne aber andernorts zu einer Überlastung führen. Eine ausreichende Personalausstattung und mehr personelle Kontinuität in den einzelnen Verfahren sei unabdingbar. Zudem sei zu bedenken, dass einige Landgerichte bereits jetzt nicht voll ausgelastet seien. Die Schließung von Gerichtsstandorten wäre auf keinen Fall hinnehmbar. Daher fordert sie eine differenzierte Betrachtung über das gesamte Bundesgebiet, insbesondere mit Blick auf strukturschwächere Regionen.

Die BRAK weist zudem darauf hin, dass die Umverlagerung von Verfahren auf die Amtsgerichte auch Folgen für die richterliche Rechtsfortbildung durch die Oberlandesgerichte hätte, bei denen ebenfalls rund 20% der Fälle wegbrächen. Daher fordert sie mit Blick auf die richterliche Rechtsfortbildung, die Auswirkungen auf Berufungsverfahren unbedingt ebenfalls zu untersuchen.

Die Einrichtung von streitwertunabhängigen Spezialzuständigkeiten werde im Grundsatz begrüßt, denn eine Bündelung von Fachwissen und Expertise in Justiz wie Anwaltschaft könne auch zu einem schnelleren Ablauf der Verfahren beitragen. Allerdings sei gerade hier der Anwaltszwang mitzubedenken. Einige Rechtsanwaltskammern sehen die Zersplitterung gerichtlicher Zuständigkeiten mit Sorge, gerade für nicht anwaltlich vertretene Rechtssuchende. Die BRAK fordert, hinsichtlich jeder angedachten Spezialzuständigkeit gesondert zu prüfen, ob sie tatsächlich sachgerecht und erforderlich ist.

Schließlich weist die BRAK darauf hin, dass die Verschiebung der Zuständigkeiten auch für die Anwaltschaft zu einem spürbaren Verlust an Verfahren führe.

Gesetzentwurf zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen

Im Kammer Aktuell 2/2023 hatten wir bereits über den Referentenentwurf berichtet. Nunmehr liegt der Gesetzesentwurf zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe vor, der nachfolgende Änderungen bzw. Ergänzungen enthält:

1. Ausländische Berufsangehörige im BRAV

In §31 Abs. 3 Nr. 5 BRAO soll geregelt werden, dass bei ausländischen Rechtsanwälten zukünftig der Herkunftsstaat der Berufsbezeichnung sowie die Rechtsgrundlage der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer in das Anwaltsverzeichnis aufzunehmen sind.

Die Ergänzung des Herkunftsstaats der Berufsbezeichnung ermöglicht insbesondere bei ähnlichen Berufsbezeichnungen zu erkennen, für welches ausländische Recht Rechtsberatungsbefugnis besteht. Die Aufnahme der Rechtsgrundlage für die Aufnahme des ausländischen Berufsangehörigen in die Rechtsanwaltskammer ermöglicht es Rechtsuchenden, die Reichweite der Rechtsberatungsbefugnis in Erfahrung zu bringen.

2. Mitteilungen an nichtanwältliche Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen

In §37 BRAO soll klargestellt werden, dass Mitteilungen einer Rechtsanwaltskammer an nichtanwältliche Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen in Textform erfolgen können, wenn das Mitglied dem zuvor schriftlich zugestimmt hat. Dies ermöglicht insbesondere die Übermittlung von Erklärungen per E-Mail.

3. ARGE/Mandatsgesellschaft

Der Regierungsentwurf sieht Besonderheiten für zeitlich und inhaltlich begrenzte Kooperationen zwischen Berufsausübungsgesellschaften in Form einer Personengesellschaft vor. Diese häufig als ARGE bezeichneten Verbände werden zukünftig als „Mandatsgesellschaft“ bezeichnet. Für Mandatsgesellschaften soll die Zulassungspflicht entfallen, da die Zulassung und das damit verbundene Verfahren für zeitlich begrenzt agierende Gesellschaften häufig eine Belastung darstellen. Da auch ohne Zulassungspflicht gewährleistet sein muss, dass die Einhaltung der Berufspflichten durch die Mandatsgesellschaft der Aufsicht unterliegt, sieht der neue §59e Abs. 5 BRAO-E vor, dass die beteiligten Gesellschafter für die Einhaltung der Berufspflichten in der Mandatsgesellschaft berufsrechtlich verantwortlich sind. Der Pflichtenkreis der Gesellschafter wird mithin erweitert. Dies ermöglicht eine Aufsicht über die Einhaltung der Berufspflichten in der Mandatsgesellschaft auch ohne Zulassung, soweit ihre Gesellschafter zugelassen sind. Die zuständigen Rechtsanwaltskammern sind von der Gründung einer Mandatsgesellschaft in Kenntnis zu setzen. §59f Abs. 4 BRAO-E sieht eine entsprechende Anzeigepflicht gegenüber den Kammern vor.

§59o Abs. 4 Satz 2 BRAO-E sieht schließlich vor, dass es für die Mindestversicherung einer Mandatsgesellschaft ausschließlich darauf ankommt, wie viele Personen an der Bearbeitung des von der Mandatsgesellschaft übernommenen Mandats beteiligt sind.

4. Mitteilungspflicht des Versicherers für nicht zugelassene Berufsausübungsgesellschaften

Bereits der Referentenentwurf hat in § 59n Abs. 2 Satz 2 BRAO-E vorgesehen, dass die Mitteilungspflicht der Versicherer für nicht zugelassene Berufsausübungsgesellschaften entfallen soll.

Denkbar ist es allerdings, dass eine Berufsausübungsgesellschaft nach Abschluss des Versicherungsvertrages ihre (freiwillige) Zulassung beantragt und ihren Versicherer hierüber nicht informiert. Wird der Versicherungsvertrag später gekündigt, müsste der Berufshaftpflichtversicherer dies der Kammer nach § 59n Abs. 2 Satz 2 BRAO in Verbindung mit § 51 Abs. 7 BRAO und § 117 Abs. 2 VVG mitteilen, um nicht auf unbestimmte Zeit das Risiko der Nachhaftung zu tragen. Wenn der Versicherer jedoch keine Kenntnis von der Zulassung erhält, kann er die entsprechende Meldung zur Vermeidung der Nachhaftung nicht abgeben. Eine verlässliche Information des Versicherers über die Zulassung kann nach Auffassung der Bundesregierung allein durch die Rechtsanwaltskammern erfolgen. Aus diesem Grund sollen die Kammern künftig dazu verpflichtet werden, den Berufshaftpflichtversicherer, der in der Berufshaftpflichtversicherung oder der vorläufigen Deckungszusage angegeben ist, über die Zulassung zu informieren.

5. Ausländische Berufsausübungsgesellschaft

Der Regierungsentwurf sieht ferner vor, dass § 59i Abs. 1 BRAO zukünftig entsprechend auch für die ausländische Berufsausübungsgesellschaft nach § 207a Abs. 1 BRAO gilt. Damit soll es künftig für eine nach § 207a Abs. 1 BRAO zugelassene ausländische Berufsausübungsgesellschaft möglich sein, sich an inländischen Berufsausübungsgesellschaften oder solchen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gebildet sind (§ 59b Abs. 2 BRAO), zu beteiligen.

Fremdbesitz auf dem Prüfstand

Der Bayerische Anwaltsgerichtshof (BayAGH) hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob das sog. Fremdbesitzverbot im anwaltlichen Berufsrecht gegen Europarecht verstößt. Den Anlass für das Verfahren hatte eine Rechtsanwalts-gesellschaft gegeben, an der eine österreichische nicht-anwaltliche Gesellschaft Anteile erworben hatte. Die zuständige Rechtsanwaltskammer hatte der Rechtsanwalts-gesellschaft daraufhin die Zulassung entzogen, weil das damals geltende anwaltliche Berufsrecht (§ 59e BRAO a.F.) keine nicht-anwaltlichen Gesellschafter zuließ. Es sah vielmehr vor, dass nur Rechtsanwälte und Angehörige sozietätsfähiger Berufe i.S.v. § 59a BRAO a.F. Gesellschafter einer Rechtsanwalts-gesellschaft sein dürfen, die in der Gesellschaft beruflich tätig sind (Abs. 1); es regelt außerdem, dass Gesellschaftsanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Dritte nicht am Gewinn der Rechtsanwalts-gesellschaft beteiligt werden dürfen (Abs. 3).

Gegen den Widerruf der Zulassung klagte die Rechtsanwalts-gesellschaft. Der BayAGH hielt fest, dass nach dem geltenden deutschen Recht der Klägerin zwingend die Zulassung zu entziehen war. Er äußerte jedoch Zweifel, ob § 59e BRAO a.F. unter anderem mit der Kapitalverkehrs-, der Dienstleistungs- und der Niederlassungsfreiheit vereinbar sind. Er hat daher das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, die das Fremdbesitzverbot nach §§ 59a, 59e BRAO a.F. betreffen.

Auf Anfrage des Bundesministeriums der Justiz hat die BRAK zu dem Vorlageverfahren Stellung genommen. Aus Sicht der BRAK ist eine unionskonforme Verteidigung des in §§ 59e, 59a BRAO a.F. zum Ausdruck kommenden Fremdbesitzverbots vor dem EuGH nicht nur erfolgversprechend, sondern auch zwingend geboten.

Das Vorlageverfahren betrifft die vor der sog. großen BRAO-Reform im Jahr 2021 geltende Rechtslage. Obwohl durch die Reform der Kreis der sozietätsfähigen Berufe auf alle Angehörigen der freien Berufe erweitert wurde, ist nach Ansicht der BRAK auch nach geltendem Recht das Fremdbesitzverbot weiterhin erforderlich. Die freien Berufe verbindet das gemeinsame Strukturprinzip der Unabhängigkeit, dies gefährdet würde, wenn anwaltliche Beratung in Verbindung mit einer rein gewerblichen Tätigkeit erfolgen würde.

Ergebnisse der Juristischen Prüfung 2021

Das Bundesamt für Justiz hat die Übersicht über die Ergebnisse der Juristischen Prüfungen auf der Grundlage der von den Landesjustizverwaltungen übermittelten Ergebnisse über die Juristischen Prüfungen für das Jahr 2021 zusammengestellt.

Danach haben 8.730 Kandidaten im Jahr 2021 erfolgreich die Erste Juristische Prüfung (2020: 9.028; 2019: 9.481; 2018: 9.338) und 9.582 Kandidaten erfolgreich die Zweite Juristische Prüfung (2020: 7.818; 2019: 8.034; 2018: 7.829) absolviert.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 7.809 Referendare eingestellt (2020: 7.783; 2019: 7.628; 2018: 7.443). Im Jahr 2022 belief sich die Gesamtzahl der Referendare im Vorbereitungsdienst auf 16.630 (2021: 16.625; 2020: 16.024; 2019: 15.794; 2018: 15.530).

Die Gesamtübersichten sind [hier](#) abrufbar.

Ergebnisse der Konjkturumfrage in den Freien Berufen

Das Institut für Freie Berufe (IFB) führte im Auftrag des BFB vom 20. März bis 30. April 2023 eine repräsentative Umfrage unter rund 1.500 Freiberuflerinnen und Freiberuflern zur Einschätzung ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage, der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung in den kommenden sechs Monaten, ihrer Personalplanung und Kapazitätsauslastung durch. Im Sonderteil der Umfrage wurde die Künstliche Intelligenz auch als möglicher Baustein gegen den Fachkräftemangel in den Blick genommen.

Der Fachkräftemangel in den freien Berufen spitzt sich zu. Immer mehr Freiberuflerinnen und Freiberufler gehen davon aus, in den nächsten zwei Jahren weniger Personal zu haben; inzwischen sind dies nach den gerade veröffentlichten Ergebnissen der Sommer-Konjkturumfrage des Bundesverbands der Freien Berufe e.V. (BFB) fast 20 % der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler.

Die Umfrage ergab ferner, dass sich die Einschätzung der Geschäftslage gegenüber dem Vorjahr eingetrübt hat. 42,9 % der Befragten stufen ihre aktuelle Geschäftslage als gut ein, 39,3 % als befriedigend und 17,8 % als schlecht (Vorjahr: 45,6 % gut/41,8 % befriedigend/12,6 % schlecht). Im Vergleich zu den meisten der übrigen freien Berufe sind die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freiberuflerinnen und Freiberufler dabei eher optimistisch. Besonders schlecht schätzen Solo-Selbstständige ihre Geschäftsaussichten ein.

Dabei gibt ein zunehmender Teil der Befragten an, überlastet zu sein (rund 37%; Vorjahr: ca. 30%). Und ein zunehmender Teil geht davon aus, in absehbarer Zeit überausgelastet zu sein. Als Grund dafür geben mehr als zwei Drittel der Befragten den Mangel an Fachpersonal an.

Ein Sonderteil der diesjährigen Sommer-Umfrage widmete sich den Chancen und Risiken des Einsatzes von künstlicher Intelligenz (KI). Für fast die Hälfte der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler überwiegt weder das eine noch das andere.

Gut 43 % sehen eine Arbeitsentlastung durch Übernahme von Routine-, Bürokratie- und Organisationsarbeiten, 24 % erwarten eine Qualitätssteigerung für ihre Dienstleistung, 23 % stehen Prozessoptimierung und Steigerung der Arbeitseffizienz im Vordergrund.

Mehr als ein Fünftel der Befragten sieht Grenzen des KI-Einsatzes darin, dass diese standardisierten Lösungen und Automatisierung ermöglicht, aber keine individuelle Betreuung oder persönlichen Kontakt. Rund 16 % haben Bedenken hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit.

Mehr als zwei Drittel der Befragten erwarten keine Verdrängungseffekte durch KI für ihren Beruf. Allenfalls Teilbereiche der Tätigkeit könnten betroffen sein; davon gehen etwa 19 % aus.

Rund ein Fünftel der Befragten sieht in KI ein Mittel, um dem Fachkräftemangel zu begegnen. Vor allem aber gehen gut zwei Drittel davon aus, ihr Fachpersonal durch KI entlasten und ihre hohe Arbeitsauslastung abfedern zu können.

Die Einzelergebnisse der BFB-Konjkturumfrage (Sommer 2023) finden Sie unter <https://www.freie-berufe.de/freie-berufe/fakten/>

Bericht über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der EU

Der Bericht untersucht wie in den Vorjahren Justizsysteme, Antikorruptionsrahmen, Medienpluralismus und institutionelle Fragen in Bezug auf die Gewaltenteilung. Neben einer Mitteilung über die Gesamtlage in der Union und Kapitel über alle EU-Mitgliedsstaaten umfasst er spezifische Empfehlungen für jeden einzelnen Staat. Erstmals bewertet wird die Umsetzung der Empfehlungen aus dem vergangenen Jahr. Von diesen seien faktisch 65 % mindestens teilweise umgesetzt worden.

Die Empfehlungen für Deutschland betreffen allesamt eine Fortführung der Empfehlungen aus dem Vorjahr, nämlich die Bereitstellung von Ressourcen für das Justizsystem, die Einführung eines „Fußabdrucks“ für Lobbyistentätigkeit, den sog. „Drehtüreffekt“, Informationsrechte der Presse und eine Anpassung der Steuerbefreiung von gemeinnützigen Organisationen. Der Länderbericht hält zur Umsetzung dieser Empfehlung aus dem Vorjahr fest, dass kein Fortschritt in Bezug auf eine verbesserte finanzielle und personelle Ausstattung erzielt worden sei. Dies schließt die Gehälter von Richtern mit ein und richte sich nach dem Maßstab europäischer Standards über Ressourcen und Gehälter.

Der Jahresbericht der Kommission ist nachfolgend abrufbar: https://commission.europa.eu/document/bd9199fd-1247-43c3-8c9d-63fc2331101c_en

Die Länderberichte und Empfehlungen der Kommission finden Sie hier: https://commission.europa.eu/publications/2023-rule-law-report-communication-and-country-chapters_en

Bericht über die Rechtsprechung des EGMR

Das BMdJ hat den Bericht über die Rechtsprechung des EGMR und die Umsetzung seiner Urteile in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2022 sowie den Bericht über die Rechtsprechung des EGMR in Verfahren gegen andere Staaten als Deutschland im Jahr 2022 vorgelegt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) überprüft die Einhaltung der Europäischen Konventionen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (ERMK) durch die Vertragsstaaten. Der EGMR hat keine Kompetenz die Entscheidungen nationaler Gerichte aufzuheben. Er kann jedoch Verletzungen der Konventionen durch Vertragsstaaten feststellen und die Staaten zur Zahlung einer gerechten Entschädigung verurteilen. Die Urteile des EGMR sind für die Vertragsstaaten verbindlich.

In Deutschland gilt die ERMK unmittelbar als Bundesrecht; die öffentliche Gewalt in Deutschland ist bei jedem Handeln unmittelbar an die EMRK gebunden. Das gilt auch für die Gerichte. Vor diesem Hintergrund werden in diesem Bericht die im Jahr 2022 abgeschlossenen Verfahren vor dem EGMR dargestellt, in denen Deutschland Partei war.

In einem weiteren Bericht werden die Entscheidungen in Verfahren gegen andere Staaten erfasst, der ebenfalls im Auftrag des BMJ erstellt wird.

Die vollständigen Berichte finden Sie [hier](#).

Jubiläum:

75. Weihnachtsspendenaktion der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte hat dieses Jahr ein Jubiläum zu feiern und startet im Oktober 2023 mit der 75. Weihnachtsspendenaktion! Das heißt, seit 1948 sammelt die Hilfskasse Spenden für bedürftige Personen innerhalb der Anwaltschaft. Die Aktion läuft, wie bisher, bundesweit.

Auch im vergangenen Jahr folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf zur Solidarität. Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen 210.550 Euro an Spenden ein. Die Hilfskasse dankt allen Spenderinnen und Spendern sehr herzlich im Namen der Unterstützten. Die Mittel ermöglichten es, bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich über jeweils 700,00 Euro. So unterstützte die Hilfskasse zum Beispiel einen Rechtsanwalt und seine vier Kinder in Norddeutschland. Der Anwalt leidet an einer unheilbaren Nervenkrankheit und ist seit mehreren Jahren arbeitsunfähig.

Gerade in dieser nach wie vor schwierigen Zeit mit steigenden Kosten hoffen viele Bedürftige auf eine finanzielle Beihilfe. Bitte unterstützen Sie uns dabei – dann wird auch unsere 75. Weihnachtsspendenaktion ein Erfolg!

In diesem Rahmen bittet die Hilfskasse um Kontaktaufnahme, sollten den Lesern Kolleginnen und Kollegen in Schwierigkeiten bekannt oder jemand selbst betroffen sein.

Der karitative Verein unterstützt nicht nur in seinen vier Mitgliedsammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den anderen 24 Kammerbezirken.



Spendenmöglichkeiten:

Online: <https://huelfskasse.de/spenden/>

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE22 3702 0500 0020 1442 11

BIC: BFSWDE33XXX

Kontakt:

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Steintwietenhof 2
20459 Hamburg

Tel.: (040) 36 50 79

Fax: (040) 37 46 45

www.huelfskasse.de

Frau Christiane Quade

info@huelfskasse.de

Weiterbildungsprogramm Konfliktlösung im nationalen und internationalen Sport

Das Fachbereichszentrum für Schlüsselqualifikationen am Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt bietet zum Wintersemester 2023/2024 wieder das Weiterbildungsprogramm „Konfliktlösung im nationalen und internationalen Sport“ in Kooperation mit der Deutschen Fußball Liga (DFL) an.

Das Weiterbildungsprogramm wendet sich sowohl an Juristinnen und Juristen als auch an Referendarinnen und Referendare sowie Studierende. Das Programm bietet eine umfassende Einführung in Theorie und Praxis des deutschen und internationalen Sportrechts. Anerkannte Sportrechtsexpert*innen stellen ihr profundes Wissen und ihre praktische Erfahrung in einer deutschsprachigen Vorlesungsreihe zur Verfügung. An acht Terminen, einmal in der Woche, jeweils in den frühen Abendstunden, haben maximal 30 motivierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, sich dieses juristische Arbeitsfeld unter fachlich herausragender Anleitung zu erschließen. Der Anmeldeschluss für das Weiterbildungsprogramm im Wintersemester 2023/2024 ist am 18. Oktober 2023 (first come first served).

Weitere Informationen erhalten Sie unter https://www.jura.uni-frankfurt.de/102809539/Weiterbildungskurs_Sportrecht

DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.



**Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI)
in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**



HERA
FORTBILDUNGS GMBH DER HESSISCHEN RECHTSANWALTSCHAFT



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte**



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

IMPRESSUM

Herausgeber

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main

Verantwortliche Redakteurin

Heike Steinbach-Rohn
(Geschäftsführerin)

E-Mail: info@rak-ffm.de
www.rak-ffm.de

Layout und Umsetzung
www.pksatz.de